

bne-Stellungnahme zur Mindestaktivierungszeit für Einheiten mit begrenzten Energiespeichern

bne-Stellungnahme zum Antrag der ÜNB auf
Genehmigung einer Mindestaktivierungszeit
für Einheiten mit begrenzten
Energiespeichern (BK6-17-234)

Berlin, 01. November 2017. Der Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die Mindestaktivierungszeit für Anbieter mit begrenztem Energiespeicher auf 30 Minuten kontinuierliche Erbringung festzulegen, benachteiligt einseitig deutsche Anbieter und ist damit wettbewerbsverzerrend. Zudem wird die Bedeutung der Maßnahme für die Systemsicherheit von den Übertragungsnetzbetreibern überzeichnet. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) fordert, eine Mindestaktivierungszeit von 15 Minuten für Anbieter mit begrenztem Energiespeicher.

Die Beschaffung der Primärregelleistung erfolgt bereits heute zu einem Teil in einem gemeinsamen Beschaffungsverfahren der Übertragungsnetzbetreiber mehrerer Nachbarstaaten und Deutschlands im Rahmen einer internationalen Kooperation. Für die Präqualifikation gelten dabei die Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers, an dem die Anlagen netztechnisch angeschlossen sind.

Hier haben Übertragungsnetzbetreiber z.B. aus der Schweiz und aus Frankreich die Anforderungen für die Mindestaktivierungszeit für begrenzte Energiespeicher bereits auf 15 Minuten abgesenkt. Mehr als 2/3 der von den deutschen Übertragungs-

netzbetreibern beschafften Leistung kann aus Ländern importiert werden, die lediglich diese geringeren Anforderungen an begrenzte Energiespeicher stellen.


Sollte der Antrag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber genehmigt werden, würden die deutschen Anbieter von Primärregelleistung auf Basis von Batteriespeichern gegenüber den Anbietern in den Nachbarländern benachteiligt. Die vorzuhaltende Speicherkapazität in Deutschland müsste im Vergleich zu den Anbietern im Ausland doppelt so groß ausfallen und würde damit nahezu doppelt so hohe Kosten für die Anbieter bewirken, da die Speicherkapazität den wesentlichen Teil der Gesamtkosten der Anlagen verursacht.

Da die Präqualifikationsanforderungen in Deutschland auch in Hinblick auf andere technische Anforderungen, wie z.B. für die Messung und die ITK-Anbindung, einen besonders hohen (und teuren) Standard vorsehen, bedeutet der Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber, dass die hiesigen Anlagen mit begrenztem Energiespeicher mit der vorgesehenen Verschärfung nicht mehr Wettbewerbsfähig sind. Es ist inakzeptabel, dass durch die Präqualifikationsanforderungen faire Wettbewerbsbedingungen untergraben werden. Es ist im Gegenteil notwendig, dass innerhalb des EU-Binnenmarktes ein „level playing field“ geschaffen wird, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Nur so können die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarktes auch tatsächlich zur Entfaltung kommen. Insgesamt wird mit dem vorliegenden Antrag der Übertragungsnetzbetreiber das Angebot für PRL sinken und damit werden die Preise tendenziell steigen.

In Hinblick auf die weitere Transformation des Energiemarktes, in der konventionelle Stromerzeugungsanlagen durch erneuerbare Energien ersetzt werden und somit die herkömmlichen Verfahren der Regelenergiebereitstellung nicht mehr zur Verfügung stehen, ist es aber notwendig, schon jetzt Betriebserfahrung mit alternativen Technologien wie Batteriespeichern zu sammeln. Auch deshalb ist es unverständlich, dass mit der Vorgabe der langen Mindestaktivierungszeit jetzt diese Technologie aus dem Markt gedrängt werden soll.

Dabei erscheinen die Sicherheitsbedenken der Übertragungsnetzbetreiber überzogen. Es werden lediglich drei Situationen innerhalb von 14 Jahren vorgetragen, in denen eine längere Mindestaktivierungszeit ggf. hilfreich gewesen wäre. Dabei bleibt letztlich nicht erwiesen, ob diese Situationen durch die längere Bereitstellung von Primärregelleistung hätten gelöst werden können. So ist zum Beispiel bei dem im Antrag genannten Großereignis im Jahr 2017, das über **sechs Stunden** andauert hat, nicht belegt, ob eine Mindestaktivierungszeit von **30 Minuten** einen entscheidenden Beitrag zur Systemstabilisierung hätte leisten können.

Zudem wurden und werden die Verfahren zur Abstimmung mit den benachbarten Übertragungsnetzbetreibern stetig weiterentwickelt und es stehen auch im SRL- und MRL-Markt mit kleinteiligeren Anbietern Anlagen zur Verfügung, die regional verteilt sind und bei denen ein einzelner Ausfall eine untergeordnete Rolle für das



Stromsystem spielt. Damit werden auch die im Antrag skizzierten Szenarien zunehmend unwahrscheinlich. Anstelle der Verkürzung der Mindestaktivierungszeit für Batteriespeicher erscheint es sinnvoller, die Maßnahmen zur Aktivierung der SRL- und MRL-Regelenergie sowie die Abstimmung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern weiter zu verbessern.

Der bne bittet die Bundesnetzagentur, den Antrag der Übertragungsnetzbetreiber abzulehnen. Eine Mindestaktivierungszeit von 15 Minuten ist ausreichend und aufgrund des regelzonenübergreifenden Wettbewerbs der Anlagenbetreiber auch zwingend.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.